



**Position der Wirtschaftskammer Österreich zur
Österreichischen
EU-Ratspräsidentschaft 2018**

Februar 2018

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im gemeinsamen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <http://wko.at>
Redaktion: Stabsabteilung EU-Koordination
Autorin: Mag. Lisa Rilasciati
aktualisierte Fassung - Februar 2018

INHALT

EINLEITUNG	4
STÄRKERE EINBINDUNG DER SOZIALPARTNER UND WIRTSCHAFTSKAMMERN AUF EUROPÄISCHER EBENE	4
ZUKUNFT EUROPAS	5
SUBSIDIARITÄTSPRINZIP STÄRKER BERÜCKSICHTIGEN UND AUF BEREICHE MIT KLAREM EU-MEHRWERT KONZENTRIEREN	5
VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (WWU)	5
VOLLENDUNG EINER ECHTEN FINANZUNION	6
MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN AB 2021	6
EU-ERWEITERUNG	7
BREXIT	8
FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION	8
EUROPA 2020 – EUROPÄISCHES SEMESTER	8
WACHSTUM UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT	10
AUSGEWGENER VERBRAUCHERSCHUTZ	10
KMU POLITIK	10
BESSERE RECHTSETZUNG DURCH REFIT-PLATTFORM	11
REFORM DER UNTERNEHMENSSTATISTIK	11
RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DER NATIONALEN WETTBEWERBSBEHÖRDEN	11
DIENSTLEISTUNGSPAKET	12
DIGITALER BINNENMARKT	13
INSOLVENZVERFAHREN	13
VERKEHR	14
WEGEKOSTENRICHTLINIE	14
KABOTAGE IM STRASSENGÜTERVERKEHR	14
ENTSENDUNGEN IM VERKEHR	15
LENK UND RUHEZEITEN	15
EINHEITLICHER EUROPÄISCHER LUFTRAUM	16
ETS LUFTFAHRT	16
ELEKTRONISCHER FRACHTBRIEF IM INTERNATIONALEN STRASSENGÜTERVERKEHR (E-CMR)	16
UNION DER BÜRGER	17
EUROPÄISCHE SÄULE SOZIALER RECHTE	17
KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT	17
REFORM DER ENTSENDERICHTLINIE (LOHN-UND SOZIALDUMPING)	17
EU ALS GLOBALER AKTEUR	19
HANDELSABKOMMEN	19
INSTRUMENT DES INTERNATIONALEN BESCHAFFUNGSWESENS (IPI)	19
VORSCHLAG ZUR NEUFASSUNG DER EU-DUAL USE-VERORDNUNG	19
MARSHALL-PLAN FÜR AFRIKA	20
BILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG	20
UMWELT-, ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK	21

EINLEITUNG

Im zweiten Halbjahr 2018 übernimmt Österreich nach 1998 und 2006 zum dritten Mal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Derzeit geht man von einer Reihe an wichtigen Themen aus, die vom österreichischen Vorsitz zu bewältigen sind. So zählen zu den großen Herausforderungen des Vorsitizes die Umsetzung der Europäischen Sicherheits- und Migrationsagenda, Terrorismusbekämpfung, die beginnenden Diskussionen zum Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021, das Brexit-Verhandlungsfinale mit dem Vereinigten Königreich und die Debatte zur Zukunft der Europäischen Union.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) sollte im zweiten Halbjahr 2018 besondere Priorität auf Wachstum, Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gelegt werden. Es gilt die europäische Wirtschaft zu stärken und fit für die nächste Dekade zu machen.

Der österreichische EU-Ratsvorsitz fällt in eine EU-politisch sensible Zeit, denn die Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (EP) neigt sich dem Ende zu, ebenso auch die Amtszeit der Europäischen Kommission (EK). Zahlreiche Dossiers sollen vor den EP-Wahlen im Frühjahr 2019 noch unter Dach und Fach gebracht werden und auch schon die Weichen für eine neue Legislaturperiode gestellt werden. Als gesetzlicher Interessenvertreter der österreichischen Unternehmen ist es wichtig, die Schwerpunkte der österreichischen Wirtschaft zu definieren und Positionen hervorzuheben, damit auch in europäischen Vorwahlzeiten Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau nicht hintangestellt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 480.000 österreichischen Unternehmen sowie Sozialpartner auf Arbeitgeberseite. Sie ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

MMag. Christian Mandl
Leiter der Stabsabteilung EU-Koordination (WKÖ)
T: +43 5 90 900 4316
E: christian.mandl@wko.at
I: <http://wko.at/eu>

Mag. Lisa Rilasciati
Stabsabteilung EU-Koordination (WKÖ)
T: +43 5 90 900 4336
E: lisa.rilasciati@wko.at
I: <http://wko.at/eu>

STÄRKERE EINBINDUNG DER SOZIALPARTNER UND WIRTSCHAFTSKAMMERN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Die europäischen Sozialpartner und Wirtschaftskammern sollen in allen relevanten Politikbereichen der Europäischen Union stärker eingebunden werden, etwa im Europäischen Semester, in Maßnahmen zur Vertiefung der WWU sowie in die Economic Governance.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die Einrichtung eines makroökonomischen Dialogs der Eurozone mit allen europäischen Sozialpartnern und Wirtschaftskammern sowie die Erweiterung des Sozialen Dialogs in der EU auf die Europäischen Wirtschaftskammern außerhalb der Sozialgesetzgebungsverhandlungen.

ZUKUNFT EUROPAS

Die Europäische Kommission hat 2017 mit einem Weißbuch und mehreren Reflexionspapieren eine Debatte zur Zukunft Europas angestoßen. Einige Reformvorschläge wurden von der Kommission bereits vorgelegt (Vertiefung der WWU), weitere werden im Frühjahr 2018 erwartet (Mehrjähriger Finanzrahmen ab 2021). Im Jänner 2018 nimmt eine Task Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ ihre Arbeit auf.

Unter österreichischem EU-Vorsitz soll die Debatte zur Zukunft Europas vorangetrieben werden, um Reformen bis zu den EP-Wahlen im Juni 2019 auf den Weg zu bringen.

Eine starke und funktionierende Europäische Union ist dabei besonders im Interesse der österreichischen Wirtschaft, da mehr als 70 Prozent des Außenhandels mit anderen EU-Mitgliedstaaten abgewickelt werden.

POSITION DER WKÖ

- Eine engere Zusammenarbeit mehrerer aber nicht aller Mitgliedstaaten wird defacto schon gelebt (WWU, Schengen, verstärkte Zusammenarbeit gem. Art. 20 EUV). In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass EU-weit geltende Regelungen in einigen Bereichen wie in der Umwelt-, Energie-, und Verkehrspolitik notwendig sind, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Auch im Arbeitsrecht und der Sozialpolitik muss es für legislative Maßnahmen bei einer Geltung in der gesamten EU bleiben. Eine Annäherung mancher Standards im Bereich der Sozialpolitik (z.B. Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit, Funktionieren der Arbeitsmärkte) ist im Hinblick auf die WWU notwendig. Dies muss jedoch nicht im legislativen Weg geschehen, sondern kann durch die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren periodische Überprüfung erreicht werden.
- Die Vereinfachung des regulatorischen Umfelds sowie die Vermeidung weiterer Belastungen für Unternehmen sind wesentliche Anforderungen an ein künftiges Europa.

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP STÄRKER BERÜCKSICHTIGEN UND AUF BEREICHE MIT KLAREM EU-MEHRWERT KONZENTRIEREN

Die Bemühungen der EU-Kommission, nur dort tätig zu werden, wo die EU einen Mehrwert bringt, sollen durch die Task Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ unterstützt werden. Diese Task Force unter Leitung des 1. Vizepräsidenten Frans Timmermans nimmt im Jänner 2018 ihre Arbeit auf, sie setzt sich aus jeweils 3 Mitgliedern der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments sowie des Ausschusses der Regionen zusammen. Sie wird Präsident Juncker bis zum 15. Juli 2018 Empfehlungen zur besseren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorlegen. Außerdem wird sie Bereiche nennen, in denen die Zuständigkeiten ganz oder teilweise an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden können. Im September 2018 wird die Kommission eine Mitteilung über die weitere Förderung der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und besseren Rechtsetzung annehmen.

POSITION DER WKÖ

- Das Subsidiaritätsprinzip sollte als Grundprinzip und Handlungsrahmen weiter gestärkt und ausgebaut werden, indem zukünftig nur mehr Regelungen mit klarem europäischen Mehrwert verabschiedet werden. Dadurch kann auch Überregulierung vermieden werden.
- Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollen neue Rechtsakte nur dann vorgeschlagen werden, wenn erstens der zu regelnde Bereich nicht bereits in einem anderen Rechtsakt abgedeckt ist und zweitens die Folgenabschätzung sowohl einen klaren europäischen als auch wirtschaftlichen Mehrwert aufzeigt.
- Im Binnenmarkt sollte nicht alles im Detail geregelt werden, sondern wo möglich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vorrangig sein. Dies gewährleistet den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auch ohne Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (WWU)

Um die WWU stabiler, krisenresistenter und wettbewerbsfähiger zu machen, ist eine verstärkte Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik notwendig, die auch durchsetzbar ist. Ende Mai 2017 wurde im Rahmen der

Diskussion zur Zukunft Europas ein Papier zur Zukunft der WWU veröffentlicht, das mehrere Optionen hinsichtlich einer Weiterentwicklung der WWU zur Diskussion stellt. Im Dezember 2017 wurde weitere Details sowie ein Fahrplan von der EK veröffentlicht.

POSITION DER WKÖ

- Zuerst auf bestehenden Instrumenten aufbauen, diese konsequent anwenden und durchsetzen, etwa im Rahmen des Europäischen Semesters oder bei Verfahren für makroökonomische Ungleichgewichte.
- Kompetenzverschiebungen von nationalen zur europäischen Ebene sind nur dann sinnvoll, wenn sich sämtliche Mitgliedstaaten ausnahmslos und strikt an die WWU-Regeln halten. WWU darf keine simple Transferunion werden. Risikoteilung mindert Anreiz zur Haushaltsdisziplin. Das Prinzip der wirtschaftspolitischen Eigenverantwortung muss im Mittelpunkt stehen.
- Europa leidet an mangelnder Umsetzung notwendiger Reformmaßnahmen. Die WKÖ unterstützt eine stärkere Verknüpfung zwischen nationalen Reformen und der Verwendung von EU-Mitteln.
- Für eine behutsame Weiterentwicklung der WWU und Umsetzung der Regeln ist ein intensiver Dialog mit und Einbindung der Sozialpartner erforderlich.
- Eine gemeinsame Fiskalpolitik inklusive Europäischem Stabilisierungsfonds kann nur am Ende eines Prozesses von erfolgreich erreichter Konvergenz in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht stehen.

VOLLENDUNG EINER ECHTEN FINANZUNION

Die WKÖ unterstützt eine zielgerichtete Regulierung mit Augenmaß - Überregulierung ist zu vermeiden. Die Weiterentwicklung der Bankenunion inklusive fiskalischer Letztsicherung für den gemeinsamen Einlagenversicherungsfonds ist wichtig, allerdings unter Einhaltung von Bedingungen.

WKÖ FORDERUNG

- Keine Vergemeinschaftung von Bankschulden bei der Europäischen Einlagensicherung oder zumindest Abschluss der risikoreduzierenden Maßnahmen als Voraussetzung für eine Europäische Einlagensicherung.
- KMU brauchen einen einfacheren Zugang zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten und zu einem diversifizierten Kapitalmarkt.
- Bei der Kapitalmarktunion muss die Balance zwischen Bank- und Risikokapitalfinanzierung gefunden werden.
- Die Entflechtung zwischen Banken und ihren Herkunftsländern sollte vorangetrieben werden, allerdings ohne weitere Risikoteilung.
- Eine Haftungsunion birgt die Gefahr in sich, dass Fehlanreize (moral hazard) begünstigt werden.
- Eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsanleihen wäre daher unter gewissen Bedingungen sinnvoll.
- Keine neuen Eigenkapitalerhöhungen bei Bankbeteiligungen und Immobilienfinanzierung im Rahmen von Basel IV
- Reform der Aufsichtsbehörden im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ja aber keine Mehrbelastung für Kreditinstitute.
- Proportionalitätsprinzip – Berücksichtigung der diversen Bankenstruktur wie sie z.B. in Österreich besteht
- Beibehaltung von Bargeld als wichtige Wahlfreiheit für Konsumenten und Unternehmer

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN AB 2021

Die EK wird voraussichtlich im Mai 2018 einen ersten Vorschlag für den Finanzrahmen ab 2021 vorlegen. Die Herausforderungen des nächsten EU-Haushalts liegen auf der Ausgaben- und nicht auf der Einnahmenseite: Die Ausgaben müssen verstärkt auf einen europäischen Mehrwert ausgerichtet und mit der wirtschaftspolitischen Koordinierung auf EU-Ebene verknüpft werden. Die WKÖ unterstützt den EK-Ansatz, dass ein eindeutiger Mehrwert dann vorliegt, wenn Maßnahmen auf EU-Ebene weitergehen als dies auf nationaler Ebene möglich wäre.

POSITION DER WKÖ

- Der EU-Haushalt soll seinen Fokus auf die Ankurbelung von Wachstum, Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen legen.
- Einen europäischen Mehrwert gibt es im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Entwicklung, der Connecting Europe Facility, der Integration von Migranten in den Arbeitsprozess sowie von Großprojekte wie ITER oder Galileo.
- Für den Finanzrahmen ab 2021 ist im Bereich Forschung und Entwicklung ein progressiv ansteigendes Budget, das über dem Niveau von Horizont 2020 liegt, notwendig. Damit soll dem rückläufigen Trend in der F&E gegengesteuert werden. Denn gerade in Zeiten eines verstärkten globalen Wettbewerbs darf es nicht zu einer Reduktion der Mittel kommen, sondern es sind im Gegenteil offensive zukunftsorientierte Investitionen erforderlich. Dabei sollten jedenfalls für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des European Defence Fund ausreichend Mittel vorgesehen werden.
- Das COSME Programm soll unbedingt weitergeführt werden. Der größte Anteil des COSME Budgets fließt in den Zugang zu Finanzierung und österreichische Unternehmen profitieren überdurchschnittlich von der Kreditgarantiefazilität. Aus dem COSME-Programm werden für die Wirtschaft wichtige Programme wie das Enterprise Europe Network und Erasmus für Jungunternehmer finanziert.
- Die Mittel für die Initiative Connecting Europe Facility dürfen nicht gekürzt werden, um Infrastruktur-Zielsetzungen, z.B. die Fertigstellung Kernnetzes im Verkehr bis 2030, zu ermöglichen.
- Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes soll weiter aufgewertet werden. Maßnahmen sollen über den Förderempfänger Landwirt hinaus gefasst werden.
- EU-Einnahmen: Die Beiträge der Mitgliedstaaten müssen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen und sollen weiter nach dem Bruttonationaleinkommen bemessen werden. Die WKÖ sieht keine Notwendigkeit für neue steuerbasierte Eigenmittel. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es besser, den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, wie sie die Finanzierung des nationalen Beitrags zum europäischen Haushalt sicherstellen und welche Steuern sie zu diesem Zweck heranziehen.

EU-ERWEITERUNG

Die Erweiterung der Europäischen Union um die Länder des Westbalkans ist auch Priorität des österreichischen Ratsvorsitzes.

Am 6. Februar 2018 präsentierte die Europäische Kommission die neue „Strategie für eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive“ für den Westbalkan: Eine EU-Mitgliedschaft der Westbalkan-Staaten ist im politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interesse der Union. Die Erweiterungspolitik der EU muss einen wesentlichen Bestandteil der umfassenderen Strategie zur Stärkung der Union bis 2025 bilden, die von Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union im September 2017 und in seinem Fahrplan für eine enger vereinte, stärkere und demokratischere Union dargelegt wurde.

POSITION DER WKÖ

- Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt den Erweiterungsprozess um die Länder des Westbalkans und begrüßt die Sicht der Kommission in Ihrer Westbalkanstrategie, dass bei Erfüllung aller Kriterien Serbien und Montenegro aus Sicht der EU-Kommission bereits 2025 der Europäischen Union beitreten könnten. Die EU-Integration aller Länder des Westbalkans ist aus politischen und wirtschaftlichen Gründen sowohl für die gesamte EU als auch für Österreich von besonderer Bedeutung. Österreich hat bisher von der Ausweitung der Handelsmöglichkeiten nach Osteuropa und durch die Teilnahme am wachsenden EU-Binnenmarkt mehr als andere Mitgliedstaaten profitiert. In den letzten 15 Jahren machte der Handel mit Osteuropa mehr als ein Drittel des Gesamtvolumens aus. Österreichs Warenausfuhren nach Osteuropa insgesamt haben sich allein in den letzten zehn Jahren fast verdreifacht und die Exporte in die neuen Mitgliedstaaten haben sich seit deren EU-Beitritt fast verdoppelt. Der Bestand an österreichischen Direktinvestitionen im Ausland insgesamt beträgt 2016 190 Mrd. Euro, davon 58 Mrd. Euro in Mittel- und Osteuropa (OeNB, Jänner 2018). Die österreichische Investitionstätigkeit ist damit auch im internationalen Vergleich außerordentlich stark auf Mittel- und Osteuropa konzentriert.

BREXIT

Österreich als Exportnation profitiert stark vom Zugang zum EU-Binnenmarkt und damit auch zum britischen Markt. Einerseits direkt durch den Handel von Waren und Dienstleistungen mit UK, aber auch indirekt als Zulieferer an große Exportunternehmen wie etwa der deutschen Automobilindustrie. Das Vereinigte Königreich ist der achtwichtigste Warenexportmarkt für Österreich, der Brexit wird daher jedenfalls negative Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft haben. In welchem Ausmaß diese eintreten werden, hängt freilich vom künftigen Verhältnis zwischen der EU und UK ab. Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten wird der volkswirtschaftliche Schaden in unserem Land nur unterproportional spürbar sein, auch wenn einzelne Branchen und Unternehmen durchaus stark von den Auswirkungen betroffen sein werden.

POSITION DER WKÖ

- Die österreichischen Unternehmer erhoffen sich für die Phase 2 der Verhandlungen raschere Fortschritte als bisher. Es ist dringend notwendig, die Phase der Unsicherheit über den Austritt als auch über das künftige Verhältnis zu beenden. Die österreichischen Unternehmer müssen sich auf einen Brexit vorbereiten können. Für unternehmerische Planungssicherheit ist insbesondere eine Vorhersehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig.
- Für die Übergangsphase zwischen Austritts- und Nachfolgevertrag ist ein Übergangsregime, das Rechtsunsicherheit und rechtsfreien Raum für Wirtschaft ausschließt, dringend erforderlich. Der gesamte *acquis communautaire* sollte in dieser Phase vollständig und dynamisch im Vereinigten Königreich weiter angewendet werden (inklusive EuGH Judikatur).
- Ein künftiges Abkommen, mit dem Vereinigte Königreich den vollen oder möglichst weitreichenden Zugang zum Binnenmarkt behielte, keine Wiedereinführung von Zöllen und eine Minimierung von regelungsbezogener Divergenzen ist die wirtschaftlich sinnvollste Variante.
- Die Integrität des EU-Binnenmarktes muss jedoch gewahrt bleiben und die vier Freiheiten dürfen nicht durch einen „Europa à la carte“ unterlaufen werden.

FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

Die österreichische Ratspräsidentschaft fällt in eine Schlüsselphase der europäischen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik: die Erstellung des künftigen 9. EU-Forschungs- und Innovations-Rahmenprogramms post 2020.

POSITION DER WKÖ

- Der Fokus soll auf die Umsetzung von Innovationen und wirtschaftlichen Impact gelegt werden.
- Die verfügbaren Mittel sollen angehoben werden.
- Die Position der Wirtschaft soll in die thematische Ausrichtung miteinbezogen werden.
- Ein besseres Zusammenspiel mit anderen EU-Instrumenten (v.a. Strukturfonds) wird gefordert.
- Klare Arbeitsteilung zwischen sektoralen Politiken der EU, dem FP9 und nationalen/regionalen Maßnahmen.
- Weiterentwicklung der Support-Strukturen für Innovation in KMU (EEN, COSME).
- Die Governance im Europäischen Forschungsraum soll überprüft werden.

Im Interesse der Wirtschaft liegt es auch, die Ratspräsidentschaft als Auftakt für eine nachhaltige internationale Vermarktung des Forschungs- und Innovationsstandort Österreichs zu nutzen.

EUROPA 2020 – EUROPÄISCHES SEMESTER

Die zunehmende Globalisierung erfordert eine Strategie für mehr Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in Europa. Das aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise entstandene Regelwerk zur wirtschaftspolitischen Steuerung hat zwar eine bessere Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik gebracht, die Regeln werden aber nicht konsequent angewendet und durchgesetzt. Daher ist nach wie vor eine verstärkte Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik notwendig, die auch durchsetzbar sein muss.

POSITION DER WKÖ

- Das Europäische Semester muss weiter gestärkt werden, um es zu einem nachhaltig erfolgreichen Instrument zu machen.
- Eine enge und transparente Konsultation zwischen Sozialpartnern, Regierungen und den EU-Institutionen ist hier notwendig.
- Politische Empfehlungen bzw. Warnungen sollten in den Mitgliedstaaten verpflichtend umgesetzt werden. Derzeit werden die Sanktionsmechanismen nicht hinreichend genutzt.
- Die WKÖ unterstützt auch eine stärkere Verknüpfung zwischen nationalen Reformen und der Verwendung von EU-Mitteln
- Die EU 2020 Strategie und ihre Ziele sollten auch für die nächste Dekade fortgesetzt werden. ES ist aber gleichzeitig auch wichtig, nicht über die bereits beschlossenen Ziele hinauszugehen, um im globalen Wettbewerb mithalten zu können.

WACHSTUM UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der Binnenmarkt als zentraler Pfeiler der europäischen Integration hat wesentlich zu mehr Wirtschaftswachstum, Beschäftigungswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa beigetragen. Der freie Handel von Waren und Dienstleistungen bringt zahlreiche Vorteile für Unternehmer und Konsumenten mit sich und führt letztendlich zu mehr Wohlstand in der EU. Um das Potenzial des Binnenmarktes voll ausschöpfen zu können, müssen die verbleibenden Handelsbarrieren aber weiter abgebaut und Rahmenbedingungen besser und unternehmensfreundlicher gestaltet werden. Das regulatorische Umfeld muss vereinfacht werden und ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand für Unternehmen vermieden werden. Gesetze müssen gut anwendbar sein und dürfen keine zusätzliche Belastung mit sich bringen. Gemeint ist damit jedoch keine generelle Deregulierung, sondern eine bessere Rechtsetzung.

AUSGEWOGENER VERBRAUCHERSCHUTZ

Mehrere Vorschläge für verbraucherrechtliche Rechtsakte sind derzeit auf der Agenda der europäischen Institutionen, wie etwa der RL-Vorschlag über digitale Inhalte und jener über den Online-Warenhandel, mit welchen insb. die „Gewährleistung“ europaweit vollharmonisiert geregelt werden soll. Aber auch der sich bereits in Trilogverhandlungen befindliche VO-Vorschlag über Geoblocking ist hier zu nennen. Die Kommission hat zudem noch weitere Rechtsetzungsvorschläge für eine „gezielten Überarbeitungen von Verbraucherschutz-RL“ für März 2018 angekündigt.

Österreich hat sich in den bisherigen Verhandlungen für das von uns dringend eingeforderte Augenmaß im Sinne einer ausgewogenen Balance zwischen Unternehmer- und Verbraucherinteressen eingesetzt (z.B. für die Beibehaltung der 6-monatigen Frist für die Beweislastumkehr bei Mängeln). Die österreichischen Vertreter im Rat sind darin zu bestärken, dieses Anliegen auch weiterhin aktiv zu verfolgen, denn der von zahlreichen anderen Akteuren des europäischen Rechtsetzungsverfahrens verfolgte Ansatz, durch ein immer höheres Hinaufschrauben von Verbraucherrechten das Verbrauchervertrauen zu stärken, hat schon jetzt zunehmend ein Regelungsumfeld entstehen lassen, das weit davon entfernt ist, eine ausgewogene Balance zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen zu erreichen und das gerade für kleinere Unternehmen kaum mehr verkraftbar ist (z.B. die bürokratischen Vorgaben der Verbraucherrechte-RL).

POSITION DER WKÖ

- Beibehaltung der 6-monatigen Frist für die Beweislastumkehr bei Mängeln, der 2-jährigen Verjährungsfrist und der Hierarchie der Behelfe im Gewährleistungsrecht um Handlungsspielräume für unternehmerischen Wettbewerb zu bewahren.
- Gravierende Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit, wie z.B. durch den im Geoblocking-Vorschlag vorgesehenen Kontrahierungszwang oder eine Verpflichtung zur Gewährung einer „Garantie für die Lebensdauer von Waren“ sind entschieden abzulehnen.
- Nicht die Schaffung von neuen EU-Regelungen (wie u.a. die von der Kommission anvisierte EU-weite Einführung von drastischen Geldstrafen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen) ist geboten, sondern die Vereinfachung des bestehenden Regelungsumfeldes. Insb. die Verbraucherrechte-RL bedarf einer Überarbeitung im Sinne von KMU-tauglichen und mehr Rechtssicherheit schaffenden Lösungen (u.a. Ausnahme für vom Verbraucher selbst angebahnte Verträge bei Außergeschäftsraumverträgen; Vereinfachung der überbordenden Informationspflichten u.a. durch Schaffung einer „umfassenden“ Musterwiderrufsbelehrung).
- Das Subsidiaritätsprinzip ist zu wahren. Die Art der Durchsetzung hat in der Kompetenz der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Tiefgreifende Eingriffe in die nationalen Zivilrechtsordnungen, wie sie u.a. durch die angekündigte Harmonisierung der Rechtsbehelfe bei z.B. irreführender Werbung angepeilt werden, sind abzulehnen.

KMU POLITIK

Think Small First Prinzip

Auf Unternehmerseite sollen als Leitbild kleine und mittlere Unternehmen maßgeblich sein, denn diese stellen das Rückgrat der europäischen Wirtschaft dar. Das Think-Small-First-Prinzip muss im Rechtsetzungsverfahren tatsächlich Eingang finden, der Small Business Act darf ganz besonders bei der Schaffung verbraucherrechtlicher Regelungen kein Lippenbekenntnis bleiben. Ausufernde Informationspflichten und insbesondere die zunehmende Tendenz Unternehmen die Pflicht aufzuerlegen, in immer umfangreicherer Weise über die ohnehin zwingenden Verbraucherschutzregelungen

informieren zu müssen, sind vor allem unter diesem Blickwinkel ebenso abzulehnen, wie einseitig primär nur Verbraucherinteressen berücksichtigende Lösungen im Gewährleistungsrecht (z.B. durch eine Verlängerung der 6-monatigen Beweislastumkehr).

Keine generelle Ausnahme von Kleinbetrieben aus dem Regelungsbereich

Eine generelle Ausnahme von Klein- und Mittelbetrieben aus den Regelungsbereichen widerspricht klar dem „think small first“-Prinzip des Small Business Act. Es gilt, Regulierungen so zu gestalten, dass sie von allen Unternehmen eingehalten werden können. Eine generelle Ausnahme von Kleinunternehmen könnte den Binnenmarkt beschädigen, wie dies bereits ansatzweise bei der Ausnahme der Kleinunternehmen von Bestimmungen der Buchhaltungsrichtlinie der Fall war.

BESSERE RECHTSETZUNG DURCH REFIT-PLATTFORM

Der bestehende gemeinsame Rechtsbestand der Europäischen Union wird im Programm REFIT (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung) seit 2012 laufend überprüft. Die REFIT-Plattform bringt Kommission, nationale Behörden und Interessenträger in regelmäßigen Sitzungen zusammen. Ziel ist die Verbesserung bestehender EU-Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung im Rahmen des REFIT-Programms. Die Plattformmitglieder prüfen auch Vorschläge, die über das Online-Formular „Bürokratieabbau – Ihre Meinung zählt!“ eingehen, und unterbreiten der Kommission Empfehlungen.

POSITION DER WKÖ

- Bessere nationale Koordinierung und Einbindung von betroffenen Stellen in die Vorbereitung und Beschlussfassung der REFIT-Plattform.
- Transparentere Vorgehensweise bei der Meinungsbildung der nationalen Stellungnahmen für die REFIT-Plattform.
- Effizientere Arbeitsweise der REFIT Plattform weitertreiben.

REFORM DER UNTERNEHMENSSTATISTIK

Geplant ist eine radikale Vereinfachung der Statistik über den Intra-EU-Warenverkehr („Intrastat“) durch Einführung eines Single-Flow-Systems. Die Vereinfachung bringt einen deutlichen Bürokratieabbau für Unternehmen. Allerdings sollen gleichzeitig die Dienstleistungsstatistiken massiv ausgeweitet werden, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen führen würde.

POSITION DER WKÖ

- Die generelle Auskunftspflicht für Unternehmen wird abgelehnt. Die Mitgliedstaaten sollen selbst entscheiden können, ob eine solche notwendig ist.
- Wissenschaftliche Schätzmethoden sollen mit anderen Datenquellen gleichgestellt werden.
- Die Einschränkung der (neuen) Erhebungen über die Globalen Wertschöpfungsketten
- Vorgaben für belastende Kommissionsverordnungen (5%-Schwellenwert).
- Streichung der neu einzuführenden variablen Arbeitskosten und Bruttoanlageinvestitionen, die von Konzernmüttern über ihre Auslandstöchter zu melden wären („outward FATS“).
- Erhebung zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen alle zwei Jahre statt jährlich.

RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DER NATIONALEN WETTBEWERBSBEHÖRDEN

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich eine Mindestharmonisierung der Vorschriften für nationale Wettbewerbsbehörden in der Vollziehung der europäischen Wettbewerbsregeln. Gut funktionierende Systeme dürfen aber nicht behindert oder verkompliziert werden. Der EK-Vorschlag schießt hier über das Ziel einer Mindestharmonisierung hinaus und lässt gleichzeitig viele Fragen offen, etwa ob in nationale Organisationsstrukturen eingegriffen wird. Daher muss der Vorschlag grundlegend überarbeitet werden.

POSITION DER WKÖ

- Erwägungsgründe müssen mit dem Richtlinienentwurf im Einklang gebracht werden.
- Der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen müssen richtiggestellt werden.
- Die volle Geltung der Grundrechte ist sicherstellen.
- Unabhängigkeitsregeln und Ressourcenthema sind klarzustellen.
- Bestehende Rechtsschutzstandards und Flexibilität hinsichtlich der nationalen Kompetenzaufteilung müssen gewahrt bleiben.
- Geldbußen und Zwangsgelder sind mit geltendem Recht abzugleichen.
- Die Kronzeugenbehandlung soll sinnvoll gestaltet werden und das Zusammenwirken von wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Kronzeugenbehandlung in Österreich dabei nicht unnötig belastet werden.

DIENSTLEISTUNGSPAKET

Notifizierungsverfahren im Dienstleistungsbereich

Nach der Dienstleistungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten bereits heute verpflichtet, der Kommission die Änderungen zu nationalen Rechtsvorschriften für Dienstleistungen, ähnlich wie im Warenbereich, zu melden. Die Kommission schlägt in ihrem Richtlinienentwurf Verbesserungen an diesem Mechanismus vor.

POSITION DER WKÖ

- Geplante Maßnahmen werden begrüßt, da die Rolle der Notifizierungsverfahren im Dienstleistungsbereich gestärkt wird.
- Das neue Verfahren berechtigt bereits vor Erlassung der Vorschrift sich zu äußern. Damit werden bereits im Vorfeld der Entstehung neue Binnenmarkthemmnisse vermieden ebenso wie Kontroverse und langwierige Vertragsverletzungsverfahren.
- Ähnliche Verfahren im Warenbereich haben sich sehr bewährt.

AKTUELLER STAND

Die WKÖ rechnet mit einem Abschluss zum Richtlinienentwurf Notifizierungsverfahren kurz vor oder zu Beginn der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft.

Single Market Information Tool(SMIT)

Mit dem SMIT-Vorschlag möchte sich die EK die Möglichkeit verschaffen, Informationen von ausgewählten Marktteilnehmern direkt zu erheben. Im Falle schwerwiegender Störungen des Binnenmarkts werden Informationen angefordert, um Binnenmarktvorschriften besser durchzusetzen und Vorschläge für politische Maßnahmen zu erstellen.

Das Tool würde zum Beispiel eingesetzt, um direkt bei Unternehmen Informationen über Kostenstruktur, Preisgestaltung, Gewinne, über Merkmale von Waren oder Dienstleistungen und über die geografische Verteilung von Kunden und Lieferanten anzufordern. Bei Weigerung der Auskunftserteilung können Geldbußen und Zwangsgelder werden.

POSITION DER WKÖ

- Ein direkter Zugriff auf Unternehmen durch die EK wird von der WKÖ abgelehnt.
- Informationspflichten führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen.
- Betriebsgeheimnisse werden nicht ausreichend geschützt.
- Es besteht die Gefahr verzerrter Ergebnissen (welche Unternehmer werden angesprochen?)
- Die Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten wird übergangen werden, da binnenmarktrelevanten Bestimmungen von den Mitgliedstaaten selbst zu vollziehen sind.

AKTUELLER STAND

Nachdem sich die Mitgliedstaaten überwiegend kritisch zu SMIT äußern, hofft die WKÖ, dass der Vorschlag von der EK zurückgezogen wird. Dahingehende Bestrebungen der Mitgliedstaaten werden von der WKÖ unterstützt.

DIGITALER BINNENMARKT

Mit dem Verordnungsvorschlag zur Cybersicherheit/ENISA neu soll die Reaktionsfähigkeit bei Cyberangriffen verbessert werden. Die EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit soll ein permanentes Mandat bekommen und die Kompetenzen der Agentur im Bereich Cybersicherheit, Entwicklung von Standards- und Zertifizierungen und F&E gestärkt werden.

POSITION DER WKÖ

- Der Schutz unternehmensinterner Infrastrukturen vor Spionage und Internetkriminalität ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Digitalisierung der Wirtschaft.
- Unternehmen, insbesondere KMU, sollen dabei durch Anreize motiviert werden, Sicherheits- und Verschlüsselungstechnologien zu implementieren.
- Regulatorische Maßnahmen per se erhöhen jedoch nicht die Cybersicherheit.
- In erster Linie müssen Informations- und Schulungsmaßnahmen sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen mit Unternehmen umgesetzt werden.

INSOLVENZVERFAHREN

Der Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschädigungsverfahren beinhaltet Grundanforderungen an die mitgliedstaatlichen Insolvenzverfahren.

Die WKÖ lehnt den EK-Vorschlag ab, da Österreich über ein gut funktionierendes Insolvenzverfahren verfügt. Zudem ist die EU-Kommission nicht zuständig in das nationale Insolvenzverfahrensrecht einzugreifen. Schließlich führt der Vorschlag auch dazu, dass große Gläubiger kleine Gläubiger leicht überstimmen können. Dieser Ansatz widerspricht dem „think-small-first-Prinzip“, ist aber auch der Grund, warum große Unternehmen Vorteile darin sehen (die Bundessparten Bank und Versicherung sowie Industrie haben je ein Minderheitsvotum abgegeben). Der EK Vorschlag ist inhaltlich wesentlich zu überarbeiten, da berechnete Gläubigerinteressen außer Acht gelassen werden.

POSITION DER WKÖ

- Eine Restrukturierung ist auch innerhalb eines Insolvenzverfahrens zulässig, daher hat bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin eine Insolvenzantragspflicht zu bestehen.
- Der Vorschlag beabsichtigt einen Eingriff in bestehende Rechte, daher ist eine inhaltliche Kontrolle des Verfahrens durch unabhängige Dritte sicherzustellen.
- Die Einteilung in Gläubigerklassen sieht die WKÖ kritisch.
- Die WKÖ lehnt ein Abstellen der Zustimmungquoten lediglich auf die Höhe der Forderungen ab, da damit kleine und mittlere Gläubiger kaum Chancen gegenüber großen Gläubigern haben.
- Die Vorgaben zur zweiten Chance, insbesondere einer Entschuldungsperiode von maximal drei Jahren ohne weitere Voraussetzungen, werden ebenfalls abgelehnt.

VERKEHR

Grundsätzlich unterstützt die WKÖ eine weitere Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens für den Verkehrssektor, um nationale Alleingänge der Mitgliedstaaten zu verhindern und eine einheitliche Rechtssetzung zu gewährleisten. Unterschiedliche innerstaatliche Umsetzung von EU-Recht und neue administrative Hindernisse führen zu Wettbewerbsverzerrungen, die beseitigt werden müssen. Das Mobilitätspaket „Europa in Bewegung“ sollte zur Vereinheitlichung, Entbürokratisierung und Vereinfachung von Vorschriften im Straßenverkehr genutzt werden und damit für österreichische Unternehmen nachteilige Wettbewerbsverzerrungen beseitigen.

WEGEKOSTENRICHTLINIE

Die EU-Wegekosten-Richtlinie regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge. Die WKÖ begrüßt grundsätzlich eine Harmonisierung der fahrleistungsabhängigen Mautgebühren, jedoch stehen die zahlreichen „Kann“-Bestimmungen im Richtlinienvorschlag diesem Vorhaben entgegen.

In etlichen Punkten ist der Vorschlag überschießend und nicht wirtschaftsverträglich. Die vorgeschlagenen Änderungen geben den Mitgliedstaaten weitreichende Optionen zusätzliche Mittel einzuheben bzw. die Mauttarife weiter anzuheben

POSITION DER WKÖ

- Abgelehnt wird die mittelfristig verpflichtende Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut für alle Kraftfahrzeuge sowie die Einführung einer Staugebühr, da diese für viele Unternehmen zu neuen zusätzlichen Kostenbelastungen führen.
- Eine Novellierung der Richtlinie ist derzeit verfrüht, da die meisten Mitgliedstaaten noch nicht die Möglichkeiten der derzeitigen Rechtslage ausgeschöpft haben.
- Österreich hingegen hat den Rahmen der Richtlinie beinahe zur Gänze ausgeschöpft und verrechnet im EU-Vergleich überproportional hohe fahrleistungsabhängige Mauttarife. Durch eine weitere einseitige Umsetzung des EU-Rechts in Österreich verschärfen sich die im Mautbereich bereits bestehenden Wettbewerbsnachteile für Unternehmen zusätzlich.

KABOTAGE IM STRASSENGÜTERVERKEHR

Der EK Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung an Entwicklungen im Kraftverkehrssektor soll im EU-Raum stärker harmonisierte Berufs- und Marktzugangsvoraussetzungen schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten vermeiden. Dieses Ziel wird von der WKÖ grundsätzlich unterstützt. Die Möglichkeit zur Entbürokratisierung, Harmonisierung und Vereinfachung der Straßenverkehrsvorschriften soll genutzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten österreichischer Unternehmen zu beseitigen. Jedoch muss der Verordnungsvorschlag in einigen Punkten deutlich nachgeschärft werden. Kritisch wird die neue Regelung zur Kabotage beurteilt.

POSITION DER WKÖ

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (Berufszulassung)

- Verkehrsunternehmer sollten zusätzlich zur finanziellen Leistungsfähigkeit auch die Anforderung an eine angemessene fachliche Eignung erfüllen.
- Positiv ist die Streichung der Möglichkeit, Vorgaben für den Berufszugang national festzulegen.
- Positiv ist die Niederlassungserfordernis, da damit Briefkastenfirmen effizienter vermieden werden.
- Die WKÖ lehnt die Verschärfungen der Zuverlässigkeit sowie die Regelung, dass die Rehabilitation des Verkehrsleiters erst nach einem Jahr möglich ist, ab. Die Möglichkeit, Verstöße gegen Kabotage-Vorschriften in die Liste schwerwiegender Verstöße aufzunehmen, ist jedoch als sinnvoll.
- Es sollte weiter möglich sein, den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb einer gewissen Frist nachreichen zu können. Für die sollten EU-weit Überprüfung die gleichen zeitlichen Abstände gelten.

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Marktzugang)

- Die Neuregelung ist de facto eine Liberalisierung der Kabotagevorschriften. Sie wird von der WKÖ abgelehnt, da sich nicht mit einer EU-weiten Angleichung von Lohn-, Sozial- und Standortkosten einhergeht.
- Die Kabotage-Definition ist zu weitgehend und schafft Unklarheiten im Vollzug.
- Negativ ist der Wegfall der erlaubten Höchstanzahl der Kabotage-Fahrten. Dieser wird nicht durch eine Verkürzung der Tageshöchstzahl von sieben auf fünf ausgeglichen.
- Die Festlegung eines Mindestmaßes an Kontrollen zur Einhaltung der Kabotage-Vorschriften wird begrüßt, allerdings sind die vorgeschlagenen Prozentzahlen zu gering. Außerdem ist zu befürchten, dass sich diese Regelung als zahnlos erweist - aufgrund der geänderten Kabotage-Vorschriften sowie des Umstands, dass nur in wenigen Mitgliedstaaten überhaupt Daten über Kabotage-Beförderungen vorliegen.
- Positiv ist die Regelung, dass Belege über die Einhaltung der Kabotage-Beschränkungen während der Straßenkontrolle vorzulegen sind. Diese Bestimmung sollte aber für alle, nicht nur grenzüberschreitende, Fahrt gelten. Bei jeder Kabotage-Beförderung sollte außerdem zwingend ein einheitlich vorgegebenes Formblatt mitzuführen sein.

ENTSENDUNGEN IM VERKEHR

Im Fall von grenzüberschreitenden Ziel- und Quellverkehren, sollen die Lohnbestimmungen des Aufnahmestaates angewandt werden, wenn die Entsendung länger als drei Tage pro Monat dauert. Für Kabotage gelten die Entsendevorschriften und damit den Lohnbestimmungen des Aufnahmestaates ab den ersten Tag.

POSITION DER WKÖ

- Die WKÖ begrüßt eine eigene Entsende-Richtlinie für den Verkehrsbereich, fordert jedoch Klarstellungen:
- Reine Transitfahrten (ohne Be- und Entladung, Fahrten mit geschlossenen Reisegruppen) und kurzfristige
- Personenbeförderungen (z.B. Flughafenfahrten) dürfen nicht unter den Entsendebegriff fallen.
- Lohnunterlagen sollten bei Kontrollen direkt beim Unternehmen, nicht beim Fahrer, angefordert werden.
- Meldungen sollten im Sinne einer Sammelmeldung für 6 Monate im Voraus und für alle betroffenen Arbeitnehmer abgegeben werden können.

LENK UND RUHEZEITEN

Der EK-Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr regelt die Lenk- und Ruhezeiten von LKW-Fahrern in Fahrzeugen über 3,5t sowie von Buslenkern mit mehr als 9 Sitzplätzen.

POSITION DER WKÖ

- Der Vorschlag bringt begrüßenswerte Klarstellungen.
- Die WKÖ fordert jedoch: Aufteilung der 45-minütigen Fahrtunterbrechung auf 3x 15 Minuten, ein eigenes Arbeitszeitregime für Busfahrer, , Ausnahmen von den Lenk- und
- Ruhezeitbestimmungen für regionale Baustellenverkehre und Winterdienste.
- Die WKÖ lehnt die Bestimmung ab, wonach Fahrer alle drei Wochen zum Wohnort zurückkehren
- müssen bzw. Ruhezeiten nicht im Fahrzeug verbracht werden dürfen: dies deshalb, da autobahnahe
- Unterkünfte oft fehlen, deren Standard unter dem modern ausgestatteter LKWs liegt und
- vorhandene Parkplätze keinen ausreichenden Schutz der Beladung vor Diebstahl leisten.

EINHEITLICHER EUROPÄISCHER LUFTRAUM

Die WKÖ fordert die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraumes, da dieser weitreichende Vorteile mit sich bringt. Etwa die Reduktion von 42 Kilometer pro Flug, die Verdreifachung der Luftraumkapazität, eine Verbesserung der Sicherheit, eine Halbierung der Kosten für die Flugsicherung und eine Senkung der Umweltbelastung um 10 %.

ETS LUFTFAHRT

Die EU plant, den ICAO Beschluss über ein globales Kompensationsregime zu analysieren und ihr Emissionsregime zu überarbeiten.

POSITION DER WKÖ

- Es darf hier zu keiner Doppelbelastung oder weiteren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der EU-Carrier kommen.

ELEKTRONISCHER FRACHTBRIEF IM INTERNATIONALEN STRASSENGÜTERVERKEHR (E-CMR)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dieses Übereinkommen wurde von den meisten europäischen Staaten und auch einigen Drittstaaten ratifiziert. Österreich hat den CMR-Vertragstext 1956 unterschrieben und 1960 ratifiziert. Zusätzlich zum CMR-Frachtbrief in Papierform sieht seit 2008 das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen die Möglichkeit der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs (e-CMR) vor.

POSITION DER WKÖ

- Österreich wird das Addendum des e-CMR demnächst unterschreiben und ratifizieren, was wir sehr begrüßen. Die Einführung der Möglichkeit eines elektronischen Frachtbriefs stellt einen notwendigen Schritt im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung dar und wird den Weg für eine einfachere und effizientere Beförderung von Gütern ebnen. Bis dato haben allerdings nur elf EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, die Niederlande, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien) sowie die Schweiz das Zusatzprotokoll unterschrieben. Aus unserer Sicht bietet die kommende österreichische EU-Ratspräsidentschaft eine einmalige Gelegenheit, aktiv alle noch säumigen Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls aufzufordern. Insbesondere der Ratifikation durch Deutschland als unserem wichtigsten Handelspartner fällt dabei eine elementare Bedeutung zu.

UNION DER BÜRGER

EUROPÄISCHE SÄULE SOZIALER RECHTE

Die Europäische Säule Sozialer Rechte wurde beim Sozialgipfel in Göteborg im November 2017 proklamiert. Die Prinzipien richten sich in erster Linie an die Mitgliedstaaten, die über Fortschritte zur Erreichung der Prinzipien im Rahmen des Europäischen Semesters berichten müssen. Im Rahmen der Säule wurden auch zwei Richtlinienvorschläge vorgelegt.

Die Richtlinie über die Vereinbarkeit Beruf und Familie soll Vaterschafts-, Elternkarenz- und Pflegeurlaubsansprüche schaffen. Diese Ansprüche sollen mindestens in der Höhe des Krankengeldes abgegolten werden. Die Überarbeitung der Nachweis-Richtlinie soll Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer erweitert. Außerdem sollen bestimmte Rechtsansprüche für alle, auch atypische Arbeitnehmer, geregelt werden.

POSITION DER WKÖ

- Die Richtlinie über die Vereinbarkeit Beruf und Familie wird aus Kosten- und Subsidiaritätsgründen abgelehnt. Eine Erweiterung der Nachweis-Richtlinie um bestimmte Rechtsansprüche für alle Arbeitnehmer wird ebenfalls abgelehnt. Verhandlungen zwischen den europäischen Sozialpartnern kamen nicht zustande, weshalb mit der Vorlage eines formellen Richtlinienvorschlags spätestens im Q1 2018 zu rechnen ist.

KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gewährleistet, dass Arbeitnehmer innerhalb der EU immer nur den Rechtsvorschriften eines Landes unterliegen; mit den Angehörigen des Landes, in dem sie versichert sind, gleichbehandelt werden; ihre Ansprüche, die in anderen Ländern erworben wurden, angerechnet werden und erworbene Ansprüche auch in ein anderes Land exportiert werden können.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Pflegeleistungen; Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen und Familienleistungen neu geregelt werden.

POSITION DER WKÖ

- Begrüßt wird, dass erst nach drei Monaten Tätigkeit im Inland der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht und bei kürzeren Tätigkeiten Ansprüche nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates bestehen.
- Begrüßt wird die Bestimmung, dass die Mitgliedstaaten Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürger vom legalen Aufenthalt abhängig machen können.
- Die WKÖ lehnt die Ausweitung des Exports von Arbeitslosenansprüchen von drei auf sechs Monaten ab, da die Kontrolle der Arbeitsbereitschaft durch Arbeitsämter anderer Mitgliedstaaten nicht gewährleistet ist.
- Die WKÖ lehnt ab, dass die Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger nach 12-monatiger Tätigkeit vom Beschäftigterstaat erbracht werden soll. Grund ist, dass jemand, der seinen Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat hat, seinen Lebensunterhalt auch mit den in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen bestreiten kann.
- Die WKÖ fordert ein Verbot der rückwirkenden Ausstellung von A1-Formularen für entsandte Arbeitskräfte sowie der Möglichkeit, die rechtmäßige Ausstellung durch die nationalen Gerichte überprüfen zu lassen.
- Die WKÖ fordert auch eine Indexierung der Familienleistungen beim Export.

REFORM DER ENTSENDERICHTLINIE (LOHN-UND SOZIALDUMPING)

Die Entsenderichtlinie hat das Ziel, Arbeitnehmer, die vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, mit den in diesem Staat ansässigen Arbeitnehmern hinsichtlich bestimmter Aspekte gleich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Löhne, Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeiten, Jahresurlaub,

Arbeitnehmerschutzbestimmungen und das Diskriminierungsverbot. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Entsenderichtlinie auf alle Branchen außer der Verkehrsbranche, die separat geregelt wird, ausgedehnt werden und das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort gelten. Beides ist in Österreich bereits geltendes Recht.

POSITION DER WKÖ

- Abgelehnt wird die vorgesehene Anwendung des gesamten Arbeitsrechts des Aufnahmestaates auf den entsandten Arbeitnehmer bei einer Entsendung von über zwei Jahren, da dies insbesondere konzerninterne Entsendungen übermäßig erschweren würde.
- Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist eine Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit grundsätzlich zu begrüßen, was durch die Durchsetzungsrichtlinie 2014/47 bereits erfolgt ist.

EU ALS GLOBALER AKTEUR

HANDELSABKOMMEN

Eine ambitionierte EU-Handelspolitik für verbesserte Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Partnerländern sorgt für mehr Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand auch in Österreich. Dazu zählen Maßnahmen gegen Protektionismus in Drittländern, eine engere Zusammenarbeit der EU mit ihren Handelspartnern in Form von multilateralen, regionalen und bilateralen Verhandlungen sowie z.B. institutionalisierte Gespräche, um Handelskonflikte im Vorfeld zu verhindern.

POSITION DER WKÖ

Transparenz und Implementierung von Handelsabkommen

Seitens des österreichischen Vorsitzes wären aktive Impulse für noch mehr verstärkte Transparenz- und Implementierungsbemühungen in der EU-Handelspolitik von Handelsabkommen begrüßenswert. Es sind vorrangig Unternehmer, die unmittelbar mit Vor- und Nachteilen von Handelsabkommen und anderen handelspolitischen Maßnahmen konfrontiert sind. Die WKÖ fordert daher, dass Unternehmen (v.a. KMU) die Position der Praxis vermehrt in die Diskussion über Handelsabkommen einbringen können.

Handelsabkommen müssen einfach und verständlich erklärt werden, da die meiste Kritik an Handelsabkommen daraus resultiert, dass ihr Inhalt, wie bei allen völkerrechtlichen Staatsverträgen rechtlich sehr komplex und sprachlich kaum allgemein verständlich ist. Eine praxisnahe Darstellung der Verhandlungen und ihrer Resultate, mehrsprachige Broschüren, Webinare und Kurzfilme wären sinnvoll.

AKTUELLER STAND /ERWARTUNGEN AN DIE RATSPRÄSIDENTSCHAFT

- Implementierung der Abkommen mit Japan, Mexiko und Mercosur, die voraussichtlich bis Ende 2017 ausverhandelt werden, unter österreichischem EU-Vorsitz vorantreiben, damit diese ab 2019 vorläufig angewendet werden können.
- Verhandlungen¹ mit Australien, Neuseeland und Chile vorantreiben um sie 2019 zum Abschluss zu bringen.
- Freihandelsabkommen mit Indonesien und Philippinen sowie Investitionsschutzabkommen mit China vorantreiben und bestenfalls unter österreichischem EU-Ratsvorsitz zu einem Abschluss bringen.
- Allfällige, von den Verhandlungsfortschritten abhängige, vorläufige Anwendung des Handelsteils der Freihandelsabkommen mit Singapur und Vietnam.

INSTRUMENT DES INTERNATIONALEN BESCHAFFUNGSWESENS (IPI)

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt grundsätzlich die Initiative, durch ein wirksames IPI europäischen Unternehmen auf Drittlandmärkten entsprechende Marktzugangsbedingungen zu ermöglichen. Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen zu einer Überarbeitung fordert die WKÖ folgende Punkte:

POSITION DER WKÖ

- Verbesserte Zugangschancen für europäische Unternehmen zu den Beschaffungsmärkten in Drittländern.
- Reziprozität: Die EU muss die Möglichkeit haben, den EU-Beschaffungsmarkt zu beschränken, wenn andere Partnerländer nicht die gleichen Rahmenbedingungen für EU-Unternehmen ermöglichen.

¹ Verhandlungsstart 2018

VORSCHLAG ZUR NEUFASSUNG DER EU-DUAL USE-VERORDNUNG

Ziel der Verordnung ist die Harmonisierung der Dual Use-Vorschriften und ihrer Anwendung innerhalb der EU, um einheitliche Rahmenbedingungen und damit Wettbewerbsgleichheit zu schaffen.

POSITION DER WKÖ

- Grundsätzlich begrüßt die WKÖ eine Harmonisierung der Dual Use-Vorschriften und die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung von Cyber Surveillance Technologien.
- Der Verordnungsentwurf basiert jedoch auf unklaren Rechtsbegriffe und plant ausufernde, in der Praxis kaum handhabbare, Vorschriften. Dieser hohe zusätzliche Prüfaufwand ist gerade für KMU kaum leistbar.
- Die Verordnung schafft Rechtsunsicherheit und die Gefahr einer Kriminalisierung der Wirtschaft, da die Verletzung von Melde- und Genehmigungspflichten i.Z.m. der Dual Use-Regelung gerichtlichen Strafdrohungen unterliegt.
- Die einseitige EU-autonome Genehmigungspflicht für in Kategorie 10 neu gelisteten Güter schafft gegenüber Mitbewerbern aus Drittstaaten klare Wettbewerbsnachteile, da diese Genehmigungspflicht (erstmalig in der Dual Use-Regelung) ohne internationale Abstimmung erfolgt.
- Die EU sollte vielmehr ihre Bemühungen verstärken, eine entsprechende Kontrolle gefährlicher Überwachungssoftware auf multilateraler Ebene zu erreichen.

AKTUELLER STAND

Der Verordnungsentwurf wird von Mitgliedstaaten durchwegs sehr kritisch gesehen. Die Behandlung im EP ist noch nicht abgeschlossen. Die WKÖ lehnt die vorliegende Fassung ab und spricht sich für grundlegende inhaltliche Änderungen aus.

MARSHALL-PLAN FÜR AFRIKA

Eine neue Partnerschaft mit Afrika ist aus Sicht der WKÖ wichtig und sollte während österreichischer Ratspräsidentschaft vorangetrieben werden. Insbesondere der Privatsektor sollte dabei miteinbezogen werden, etwa in Form eines Hilfspakets für den afrikanischen Privatsektor unter Einbeziehung europäischer KMUs. Dies kann nur funktionieren, wenn die gemeinsamen Anstrengungen auf europäischen Ebene sowie der in der Region tätigen Stakeholder gebündelt werden. Thematisch sollte der Schwerpunkt in der Stärkung des Unternehmergeistes, der Innovation und von Qualifizierungsmaßnahmen vor Ort liegen. Durch die Unterstützung der Berufsbildung vor Ort (duales Ausbildungssystem) werden Perspektiven geschaffen und ein Beitrag gegen den Migrationsdruck aus afrikanischen Ländern geleistet.

BILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG

Die WKÖ spricht sich für die Initiierung einer stärkeren europäischen Zusammenarbeit zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnis und zur Stärkung von „höherer Berufsbildung“ aus. Dadurch soll diese Art von hochwertiger höherer beruflicher Bildung, die nicht Teil des europäischen Hochschulraums ist, mehr Sichtbarkeit erhalten und mittelfristig auch besser im europäischen headline target in Bezug auf die Absolventenquote tertiärer Bildung abgebildet werden.

Die Durchlässigkeit, insbesondere zwischen beruflicher und akademischer Bildung, und die Anrechnung beruflicher Kompetenzen soll erhöht werden.

Erste strategische Schlussfolgerungen für die weitere europäische Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung nach 2020 müssen etabliert werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Frage nach einer Konsolidierung bzw. einer Zusammenführung der in den letzten Jahren geschaffenen Instrumente auf europäischer Ebene (ECVET, EQF, ESCO, Europass etc.) auf Basis ihres bisherigen Impacts und im Rahmen aktualisierter Zielsetzungen.

Ein Anliegen der WKÖ ist es auch, die österreichische duale Berufsbildung zu internationalisieren. Unter österreichischem EU-Ratsvorsitz 2018 könnte die Internationalisierung verstärkt vorangetrieben werden. Etwa durch das weitere Verbreiten des unseres dualen Ausbildungssystems als Musterbeispiel unter Einbeziehung der Sozialpartner sowie durch den Transfer von Know-How, Pilotprojekte laufen bereits im Westbalkan (Slowakei, Serbien, Rumänien, Kroatien).

UMWELT-, ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK

Wie die Vorschläge rund um das Projekt „Energieunion“ zeigen, soll eine weitere, intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden. Dieser Weg ist richtig, allerdings muss auf die Angemessenheit (insb. bei zusätzlichen Strukturen) geachtet werden. Wichtig ist, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele gleich ambitioniert verfolgen. Im Energiebereich darf keine europäische Überregulierung stattfinden bzw. dürfen keine Doppelgleisigkeiten aufgebaut werden. Eine auf Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtete Energiepolitik und die Vermeidung von Marktverzerrungen muss durch die Vollendung des Energiebinnenmarkts erreicht werden. Erneuerbare Technologien sind an die Marktreife heranzuführen und müssen am Wettbewerb teilnehmen. Die Versorgungssicherheit für Unternehmen und Haushalte ist zu gewährleisten, wofür ein flächendeckender Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der Netze, wesentlich ist. Die Kosten für die Umgestaltung unseres Energiesystems sollen so gering wie möglich gehalten und wettbewerbsschädigende Entwicklungen verhindert werden.

POSITION DER WKÖ

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ das Paket für saubere Energie „Clean Energy for All Europeans“, es besteht aber Überarbeitungsbedarf:

Der derzeit vorliegende, sehr komplexe, verbindliche Rahmen für integrierte nationale Energie- und Klimapläne lässt in der Praxis leider einen erhöhten Verwaltungsaufwand erwarten. Die Verordnung zum Governance-Prozess muss einen Rahmen vorgeben, darf aber nicht in nationale Kompetenz eingreifen (EK kontrolliert, Mitgliedstaaten gestalten). Im Zusammenhang mit der Energieeffizienz-Richtlinie ist es essenziell, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die bis 2020 gesetzt werden und darüber hinaus Wirkung zeigen, auch für die nächste Periode ab 2020 angerechnet werden können.

- Die WKÖ fordert eine standortverträgliche Emissionshandels-Revision, die die Abwanderung von Industrien in Drittstaaten vermeidet.
- Die Luftfahrt braucht einen wettbewerbsverträglichen Emissionshandel und damit die Verlängerung der Stop-the-clock-Regelung (Ausnahme für Drittstaatenflüge vom EU-Emissionshandelssystem), um Nachteile für die EU-Luftfahrt zu minimieren, bis ein weltweites Regime der ICAO etabliert ist.
- Eine faire Lastenverteilung bei der EU-Umsetzung des Klimaabkommens von Paris in Form der EU-Klimaziele 2030 für die Mitgliedstaaten (Effort Sharing) ist notwendig.
- Vorbereitung der UN-Klimakonferenz 2018: die Mitgestaltung der Umsetzungsbeschlüsse des Paris-Abkommens bei der COP 24 im Dezember 2018 zur weltweiten Erreichung der 2030-Ziele wird gefordert.
- Praxisgerechtes Kreislaufwirtschaftspaket mit Änderungen bei grundlegenden Abfallrechtsakten, allen voran der Abfallrahmenrichtlinie: für alle erreichbare Recyclingziele, praxisgerechte Definitionen und Berechnungsmethoden sowie ein weiterer Anstoß für eine effiziente und effektive Kreislaufwirtschaft.